

*Erste Satzung zur Änderung der  
Fachprüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Kulturwissenschaften*

*der Universität der Bundeswehr München  
(FPOKUWI/Ba)*

*Oktober 2024*



Erste Satzung zur Änderung der  
Fachprüfungsordnung  
für den universitären Bachelorstudiengang

*Kulturwissenschaften*

der Universität der Bundeswehr München  
(FPOKUWI/Ba)

vom 10. September 2024

Aufgrund von Art. 108 Abs. 4 Sätze 3 und 4 sowie Art. 108 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (BayGVBl. Nr. 15/2022, S. 414) und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 7. August 2024, Az.: L.3-H6114.4.2/15/7, und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bundesministerium der Verteidigung mit Schreiben vom 15. August 2024, Gz.: P I 5 – 38-01-06, gemäß § 12 Abs. 1 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München, erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Änderungssatzung zur Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaften der Universität der Bundeswehr München (FPOKUWI/Ba) vom 25. November 2022 (AmtBek UniBw M Nr. 3/2022, S. 3, lfd. Nr. 1, Anl. 1):

**§ 1**

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Beim „§ 2 Zulassung zum Bachelorstudiengang“ wird das Wort „Zulassung“ gestrichen und durch das Wort „Zugang“ ersetzt.
- b) Unter „§ 4 Fortschrittsregelung“ wird ein neuer Paragraf – „§ 5 Bearbeitungszeit/Bearbeitungszeitraum der Leistungsnachweise“ eingefügt.
- c) Der ursprüngliche „§ 5“ wird in „§ 6“, „§ 6“ in „§ 7“, „§ 7“ in „§ 8“ und „§ 8“ in „§ 9“ umbenannt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Zulassung“ gestrichen und durch das Wort „Zugang“ ersetzt.
- b) Im Klammerausdruck in der Überschrift wird die Zahl „19“ gestrichen und durch die Zahl „23“ ersetzt.
- c) Im Fließtext unter der Überschrift werden die Worte „die Zulassung“ gestrichen und durch die Worte „den Zugang“ ersetzt und die Zahl „19“ wird gestrichen und durch die Zahl „23“ ersetzt.

3. In § 3 wird im Klammerausdruck in der Überschrift die Zahl „20“ gestrichen und durch die Zahl „24“ ersetzt.

4. Es wird folgender, neuer Paragraph 5 eingefügt:

### **§ 5 Bearbeitungszeit/Bearbeitungszeitraum der Leistungsnachweise**

<sup>1</sup>Soweit in Anlage 1 für einzelne Module nichts anderes bestimmt ist, gilt für den Bearbeitungszeitraum bzw. die Bearbeitungszeit der Leistungsnachweise die nachfolgende einheitliche Regelung: <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit für eine Seminararbeit oder eine Projektarbeit beträgt 40 bis 80 Stunden. <sup>3</sup>Der Bearbeitungszeitraum für ein Portfolio beträgt 12 bis 24 Wochen. <sup>4</sup>Bei kombiniert schriftlich-mündlichen Leistungsnachweisen gemäß § 13 Abs. 3 ABaMaPO beträgt die Dauer der mündlichen Darstellung gegebenenfalls zwischen 15 und 30 Minuten. <sup>5</sup>Die Bearbeitungszeiträume für die Leistungsnachweise der Module des verpflichtenden Begleitstudiums *studium plus* gemäß Tabelle 5 sind fakultätsübergreifend in § 13 Abs. 12 ABaMaPO geregelt.

5. Der ursprüngliche „§ 5“ wird zu „§ 6“ und im Klammersausdruck in der Überschrift wird die Zahl „22“ gestrichen und durch die Zahl „26“ ersetzt.

6. Der ursprüngliche „§ 6“ wird zu „§ 7“ und im Klammersausdruck in der Überschrift wird die Zahl „23“ gestrichen und durch die Zahl „27“ ersetzt.

7. Der ursprüngliche „§ 7“ wird zu „§ 8“ und im Klammersausdruck in der Überschrift wird die Zahl „18“ gestrichen und durch die Zahl „22“ ersetzt.

8. Der ursprüngliche „§ 8“ wird zu „§ 9“.

9. Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise wird wie folgt geändert:

a) Der Fließtext unter der Anlage 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Seminare (S), Übungen (Ü) und Vorlesungen (V) können auch interdisziplinär gehalten werden.“

bb) Es wird folgender, neuer Satz 3 eingefügt:

„Eine allgemeine Regelung für die Bearbeitungszeit/den Bearbeitungszeitraum der Leistungsnachweise findet sich in § 5 dieser FPO.“

b) Tabelle 1: Pflichtmodule wird wie folgt neu gefasst:

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Einführung in die Kulturwissenschaften	6	V, Ü	sP-120	2. Trimester
Religionsgeschichte und religiöse Strukturen islamisch geprägter Kulturen	5	V, S	SemA oder PA	1. und 2. Trimester
Einführung in die Kulturgeschichte	9	V, Ü	sP-120	1. und 2. Trimester
Staat, Gesellschaft und Normen	7	V, Ü	sP-180	1. Trimester
Einführung in die Sozial- und Kulturanthropologie	7	V, S, Ü	SemA oder Pf	2. und 3. Trimester
Einführung in das Kulturgüterschutzrecht	6	V, Ü	sP-120	3. Trimester
Kulturwissenschaftliche Methoden	9	S, Ü	SemA oder PA	3. und 4. Trimester

Einführung in politische Systeme und Demokratien	5	V, S	sP-90	3. Trimester
Sommermodul: Textanalyse	9	SP	StudA Der Bearbeitungszeitraum beträgt 10 bis 20 Wochen.	4. Quartal
Kulturtheorie	7	V, S	sP-90	4. Trimester
Regionalstudien	6	S	SemA oder Pf	4. und 5. Trimester
Internationale und innerstaatliche Konflikte	6	V, S, Ü	SemA oder Pf	5. Trimester
Gesellschaft und Religion	5	S	mP-20	5. Trimester
Menschenrechte	5	V, S, Ü	sP-90	6. Trimester
Afrika in der globalisierten Welt	5	S, KOL	SemA	7. Trimester
Internationale Beziehungen in Geschichte und Gegenwart	5	V	sP-120	7. Trimester
Sommermodul: Praktika / Summer Schools	9	P	TS	8. Quartal
Grundkurs Arabisch	8	S	Pf und TS Der Bearbeitungszeitraum für das Portfolio beträgt 20 bis 40 Wochen.	1., 2. und 3. Trimester
Grundkurs Französisch	5	S	Pf und TS Der Bearbeitungszeitraum für das Portfolio beträgt 20 bis 40 Wochen.	2. und 3. Trimester
<b>Summe</b>	<b>124</b>			

c) Tabelle 2: Fachgebundene Wahlpflichtmodule wird wie folgt neu gefasst:

<sup>1</sup>Es sind insgesamt drei fachgebundene Wahlpflichtmodule im Umfang von zusammen 15 ECTS-Leistungspunkten zu wählen. <sup>2</sup>Aus dem Angebot der mit einem Sternchen (\*) gekennzeichneten Wahlpflichtmodule ist eines zu wählen, aus dem Angebot der mit zwei Sternchen (\*\*) gekennzeichneten Wahlpflichtmodule sind zwei zu wählen.

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Repräsentationen Europas*	5	S, Ü	SemA oder Pf	5. Trimester
Migration und Integration*	5	S, Ü	SemA oder Pf	5. Trimester
Inter- und intrareligiöse Dynamiken**	5	S, Ü	SemA	6. Trimester
Kulturräume und internationale Politik**	5	S, Ü	SemA	6. Trimester
Kultur(güter) in historischer und rechtlicher Perspektive**	5	S, Ü	SemA	6. Trimester
<b>Summe</b>	<b>15</b>			

d) Tabelle 3: Wahlpflichtmodule Sprachausbildung Arabisch und Französisch wird wie folgt neu gefasst:

Es ist ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 13 ECTS-Leistungspunkten aus dem Angebot zu wählen.

Modul	ECTS-Leitungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Aufbaukurs Arabisch	13	S	Pf und TS Der Bearbeitungszeitraum für das Portfolio beträgt 20 bis 40 Wochen.	4., 5. und 6. Trimester
Aufbaukurs Französisch	13	S	Pf und TS Der Bearbeitungszeitraum für das Portfolio beträgt 20 bis 40 Wochen.	4., 5. und 6. Trimester
<b>Summe</b>	<b>13</b>			

e) In Tabelle 4: Bachelor-Arbeit wird in der Zeile des Moduls „Bachelor-Arbeit“ in der Spalte 4, Leistungsnachweis, die Zahl „22“ gestrichen und durch die Zahl „26“ ersetzt.

f) Tabelle 5: verpflichtendes Begleitstudium *studium plus* wird wie folgt neu gefasst:

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Anrechenbare vor- und außeruniversitäre Leistungen/Sprachausbildung gemäß § 19 Abs. 1 ABaMaPO	8	P, S, V	TS	1.-9. Trimester
<i>studium plus</i> 1, Seminar	3	S	Ref, SemA, Pf	1.-9. Trimester
<i>studium plus</i> 2, Seminar und Training	5	S, T	SemA, Pf, TS	1.-9. Trimester

10. Anlage 3: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen wird wie folgt geändert:

- Die bisherige Zeile „BayHSchG – Bayerisches Hochschulgesetz“ wird ersatzlos gestrichen.
- Nach der Zeile „B.A. – Bachelor of Arts“ werden die Zeilen „BayGVBl. – Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt“ und „BayHIG – Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz“ eingefügt.
- Die bisherige Zeile „NoS – Notenschein“ wird ersatzlos gestrichen.
- Nach der Zeile „sP-xx – schriftliche Prüfung mit einer Dauer von xx Minuten“ wird die Zeile „StudA – Studienarbeit“ eingefügt.

## § 2 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt 1. Oktober 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2024 beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 24. April 2024, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben Az.: L.3-H6114.4.2/15/7 vom 7. August 2024 und der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben P I 5 – Gz. 38-01-06 vom 15. August 2024.

Neubiberg, den 10. September 2024

Universität der Bundeswehr München  
Univ.-Prof. Dr. mont. Dr.-Ing. habil. Eva-Maria Kern, MBA  
Präsidentin

Die Satzung wurde am 10. September 2024 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17. September 2024 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 17. September 2024.